

Studienordnung für das Fach Theaterwissenschaft

im Rahmen eines gestuften Bachelor of Arts- und
Master of Arts-Studiengangs (B.A./M.A.-
Studiengangs) an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Akademische Grade
§ 4	Studienberatung
§ 5	Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
§ 6	Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 7	Struktur der B.A.-Phase
§ 8	Struktur der M.A.-Phase
§ 9	Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung
§ 10	Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen
§ 11	Übergangsbestimmungen
§ 12	Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhänge:

- Modul-Liste
- Empfehlungen für den Studienverlauf

Abkürzungen:

AB (Amtliche Bekanntmachungen), B.A. (Bachelor of Arts), CP (Kreditpunkte), GPO (Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum), HS (Hauptseminar), LN (Leistungsnachweis), M.A. (Master of Arts), PS (Proseminar), SWS (Semesterwochenstunden), TN (Teilnahmenachweis).

§ 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums

(1) Das Studium des Faches Theaterwissenschaft ist in eine B.A.- und eine nachfolgende M.A.-Phase unterteilt und sieht insgesamt eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen von 10 Semestern vor.

(2) Von diesen 10 Semestern entfallen 6 Semester auf die B.A.-Phase und 4 Semester auf die M.A.-Phase.

(3) Das Studienangebot der Theaterwissenschaft in der B.A.- und M.A.-Phase ist in mehrere Lehrveranstaltungen umfassende Studieneinheiten, so genannte Module, gegliedert (vgl. § 5). Der Besuch von Veranstaltungen führt zur Vergabe von Kreditpunkten (vgl. § 10). Die Vergabe von Kreditpunkten richtet sich nach dem investierten Arbeitsaufwand sowie nach dem Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden. Für die Zulassung zur B.A.- und M.A.-Prüfung ist eine erreichte Mindestanzahl von Kreditpunkten ausschlaggebend (vgl. § 9 Abs. (7) und (8)). Studienvolumina in SWS stellen dagegen nur Richtwerte dar.

(4) In der B.A.-Phase sind ca. 45 SWS und 65 Kreditpunkte im Fach Theaterwissenschaft nachzuweisen. Ergänzt wird dieses Studienvolumen durch etwa 45 SWS in einem zweiten Fach und etwa 30 SWS im Optionalbereich (vgl. GPO § 5).

(5) In der M.A.-Phase wird das Studium wahlweise in einem Fach (*1-Fach-Studium*) oder in beiden zuvor studierten Fächern (*2-Fach-Studium*) fortgesetzt. Für den Abschluss der M.A.-Phase sind im 1-Fach-Studium ca. 45 SWS und 90 Kreditpunkte nachzuweisen, von denen ca. 22 SWS aus dem Ergänzungsbereich (vgl. GPO § 7) stammen. Im 2-Fach-Studium sind etwa 22-24 SWS und 45 Kreditpunkte je Fach nachzuweisen (vgl. § 9.8).

(6) Zum Studium der Theaterwissenschaft sind gute Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen erforderlich. Eine dieser

Fremdsprachen kann durch den Nachweis des Latinums, entsprechender Lateinkenntnisse oder des Graecums ersetzt werden.

(7) Das B.A.-Studium im Fach Theaterwissenschaft kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, das M.A.-Studium sowohl im Winter- als auch im Sommersemester.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Theaterwissenschaft versteht sich in der B.A.-Phase als eine allgemeine wissenschaftliche Grundausbildung. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu kommunikativem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Das Studium der Theaterwissenschaft ist vorwiegend theoretisch und historisch-kritisch ausgerichtet. Es qualifiziert für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche in Theater, Medien sowie Wissenschaft und anderen kulturellen Einrichtungen.

(2) In der M.A.-Phase werden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit wissenschaftlicher Zielsetzung erweitert, vertieft und spezialisiert. Das M.A.-Studium der Theaterwissenschaft führt an den aktuellen Stand der theaterwissenschaftlichen Forschung und an die Auseinandersetzungen gegenwärtiger Theaterpraxis heran und befähigt zur Vermittlung eigenständiger Erkenntnisse und Positionen in mündlicher und schriftlicher Form.

§ 3 Akademische Grade

(1) Studierenden, die im Fach Theaterwissenschaft ihre B.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der B.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

(2) Studierenden, die im Fach Theaterwissenschaft ihre M.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der M.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 4 Studienberatung

(1) In allen Fragen des Studiums der Theaterwissenschaft beraten generell alle Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft während ihrer Sprechstunden. Insbesondere stehen dafür die im Vorlesungsverzeichnis als Studienfachberaterinnen und Studienfachberater ausgewiesenen Lehrenden zur Verfügung.

(2) Vor dem Eintritt in die M.A.-Phase ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese obligatorische Beratung erfolgt in der Regel durch eine zentrale Einführungsveranstaltung zum Ende desjenigen Semesters, das der Rückmeldung zum ersten Semester der M.A.-Phase vorausgeht. Für weitergehende individuelle Beratungsgespräche stehen alle Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft zur Verfügung.

(3) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität-Bochum an. Sie steht u. a. bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

(1) Die Lehrangebote und einzelnen Veranstaltungen sind zu Studieneinheiten, so genannten Modulen, zusammengefasst, die der inhaltlichen Strukturierung des Studiums dienen. Ein Modul umfasst im Fach Theaterwissenschaft thematisch aufeinander bezogene Einzelveranstaltungen im Gesamtvolumen von 4 bis 12 SWS und erstreckt sich über 1 oder 2 Semester. Modulbeschreibungen, die Umfang, Inhalt und Lernziele, Veranstaltungstypen und Zusammensetzung, Kreditierung und Formen der zu erbringenden Leistung erörtern, werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Über die verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbs von Leistungsnachweisen informiert der § 9.

(2) Veranstaltungsformen im Fach Theaterwissenschaft sind Vorlesungen, Ringvorlesungen, Grundkurse, Theaterpraktische Übungen, Exkursionen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquien und Oberseminare/Forschungsseminare. Tutorien sind freiwillige, studentisch geleitete Veranstaltungen.

– Vorlesungen stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar und bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.

– Ringvorlesungen sind umfassenden fachlichen Gegenständen gewidmet. Vortragende sind im Wechsel Lehrende eines Faches oder, bei interdisziplinärer Ausrichtung, mehrerer Fächer. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.

– Grundkurse sind Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studiensemester, die in grundlegende Fragestellungen und Begriffe des Faches einführen, zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und Methoden des Faches einüben.

– Theaterpraktische Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen sich die Studierenden mit theaterpraktischen Arbeitsfeldern vertraut machen können.

– Exkursionen dienen dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die für das Fach relevant sind.

– Proseminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen das in den Grundkursen vermittelte Wissen vorausgesetzt wird. Wissenschaftliches Arbeiten wird innerhalb eines begrenzten Stoffgebietes und anhand der – in der Regel ersten – schriftlichen Hausarbeit unter entsprechender Betreuung eingeübt.

– Hauptseminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen, die das im Propädeutischen Modul vermittelte Wissen voraussetzen. Hauptseminare zielen auf die selbstständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten ab, die später Gegenstände der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung sein können.

– Oberseminare/Forschungsseminare sind Veranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende der M.A.-Phase richten. In diesem Veranstaltungstyp werden den Studierenden wissenschaftliche Vorhaben näher gebracht, innerhalb derer sie spezifische wissenschaftliche Professionalität erwerben können.

– Kolloquien sind wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich an Studierende der M.A.-Phase, insbesondere an Examenskandidat/innen, richten. Sie bieten ein Forum zur Diskussion von Examensarbeiten und avancierten Modellen der Theaterwissenschaft.

– Tutorien werden von Studierenden unter Verantwortung einer/eines Lehrenden durchgeführt. Sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.

(3) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Die Zuordnung von Modulen, Veranstaltungen und Veranstaltungsformen ist für die einzelnen Studienabschnitte gesondert geregelt (B.A.-Phase: § 7; M.A.-Phase: § 8).

(4) Vor Beginn der Lehrveranstaltungen veröffentlicht das Institut für Theaterwissenschaft genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung sowie über die genaue Zielsetzung und Zusammensetzung der Module. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines institutseigenen kommentierten Vorlesungsverzeichnisses zugänglich gemacht.

(5) Das Institut für Theaterwissenschaft stellt ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Studienordnung entspricht.

§ 6 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Im Studium der Theaterwissenschaft werden in der B.A.-Phase vier Modultypen unterschieden: Propädeutisches Modul, Systematisches Modul, Weiterführendes Modul, Theaterpraktisches Modul.

– Das Propädeutische Modul wird zu Beginn des Studiums besucht. Es führt in die methodischen, historischen und theoretischen Grundlagen des Faches ein. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls gilt in der Regel als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Modulen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Genehmigung, die nur im Rahmen einer individuellen Studienfachberatung (vgl. § 4.1) ausgestellt werden kann.

– Systematische Module vertiefen die im Propädeutischen Modul begonnene Beschäftigung mit zentralen Gegenstandsbereichen der Theaterwissenschaft. Systematische Module setzen sich mit thematischen Schwerpunkten aus Theatertheorie, Theatergeschichte, Aufführungsanalyse oder Theaterkritik exemplarisch auseinander.

– Weiterführende Module beschäftigen sich zum einen mit Formen des Theaters, die über den Schwerpunkt Sprechtheater hinausgehen (Tanz, Musiktheater, Figurentheater), zum anderen werfen sie theoretische, historische oder thematische Fragestellungen auf, die über die Grenzen der engeren Fachdiskussion hinausführen.

– Theaterpraktische Module vermitteln zumeist in Form von Übungen einen exemplarischen Einblick in relevante Praxisbereiche. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich Hospitanzen, Assistenzen oder Theater-Praktika als Theaterpraktisches Modul anerkennen zu lassen.

Als Prüfungsrelevante Module werden die zwei benoteten Module bezeichnet, die mit einer Gewichtung von je 25% in die Bildung der abschließenden B.A.-Fachnote einfließen. Sie können aus den systematischen oder den weiterführenden Modulangeboten frei gewählt werden. Das Propädeutische Modul und das Theaterpraktische Modul können nicht Prüfungsrelevantes Modul sein.

(2) Im Studium der Theaterwissenschaft werden in der M.A.-Phase drei Modultypen unterschieden: Aufbaumodul, Vertiefungsmodul und Examensmodul.

– Aufbaumodule vertiefen die Kenntnisse in zentralen Bereichen des Faches und befassen sich mit Theorie, Geschichte und/oder Aufführungsanalyse in exemplarischer Weise.

– Vertiefungsmodule widmen sich in einem beliebigen Teilgebiet des Faches speziellen Fragestellungen in vertiefender Weise.

– Das Examensmodul dient spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des abschließenden Examens, sei es im 1-Fach-Studium oder im 2-Fach-Studium.

Die Prüfungsrelevanten Module sind aus den Aufbaumodulen und den Vertiefungsmodulen frei wählbar. Im 1-Fach-Studium sind zwei Prüfungsrelevante Module zu bestimmen, die mit jeweils 25% in die Bildung der M.A.-Endnote mit eingehen. Im 2-Fach-Studium geht ein Prüfungsrelevantes Modul mit 50% in die Bildung der Endnote des Faches ein.

(3) Die im Fach Theaterwissenschaft regelmäßig angebotenen Module sind im Anhang 1: Module des B.A./M.A.-Studiengangs Theaterwissenschaft aufgelistet. Diese Liste kann bei neuen Entwicklungen im Fach oder strukturellen Veränderungen im Institut für Theaterwissenschaft revidiert werden.

§ 7 Struktur der B.A.-Phase

(1) *Propädeutikum:* Obligatorisch für alle Studierenden ist in den ersten beiden Fachsemestern die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Modul im Umfang von 12 SWS. Dieses Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und besteht aus einem insgesamt vierstündigen Grundkurs sowie weiteren drei bis vier Lehrveranstaltungen mit einführendem Charakter. Der erfolgreiche Abschluss des Propädeutischen Moduls ist in der Regel Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums. Ausnahmen regelt der § 6.1.

(2) In den nachfolgenden vier Semestern des B.A.-Studiums sind für die Studierenden zwei Systematische Module im Umfang von sechs bzw. acht SWS und zwei Weiterführende Module im Umfang von 6 bzw. 8 SWS sowie ein Theaterpraktisches Modul (5 SWS) obligatorisch. Systematische Module werden regelmäßig angeboten zu den Schwerpunkten: Theatergeschichte, Theatertheorie und Analyse des Gegenwartstheaters. Weiterführende Module werden regelmäßig angeboten zu den Gegenstandsbereichen: Dramaturgie, Medialität und Integrale Theaterwissenschaft. Im Rahmen der gewählten Systematischen Module muss jeweils einer der genannten drei Schwerpunkte abgedeckt werden; entsprechend muss im Rahmen der beiden gewählten Weiterführenden Module je einer der drei genannten Gegenstandsbereiche abgedeckt werden. Die gewählten systematischen und weiterführenden Module müssen insgesamt jeweils zwei der genannten drei Schwerpunkte oder der genannten drei Gegenstandsbereiche abdecken.

Jeweils ein Modul aus den Bereichen Systematische Module und/oder Weiterführende Module ist prüfungsrelevant.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, aus den Schwerpunkten und Gegenstandsbereichen des 5. und 6. Fachsemesters in Absprache mit den prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft ein Thema für die B.A.-Arbeit zu entwickeln, die bis zum Ende des 6. Fachsemesters fertig gestellt sein soll.

§ 8 Struktur der M.A.-Phase

(1) In der M.A.-Phase findet eine Vertiefung des Grundlagenwissens und eine Spezialisierung im Hinblick auf einzelne Teilgebiete und Forschungsfragen des Faches statt. Gemäß § 1 Abs. (6) ist das M.A.-Studium als *1-Fach-* oder als *2-Fach-Studium* möglich.

(2) Das *1-Fach-Studium* hat in der Regel einen Umfang von etwa 45 SWS. Es besteht aus einem Aufbaumodul, zwei Vertiefungsmodulen und dem Examensmodul im Umfang von insgesamt etwa 23 SWS. Hinzu kommen 22 SWS im Ergänzungsbereich, der sich aus fachgebundenen, fachübergreifenden und interdisziplinären Studieneinheiten zusammensetzt. Zwei der drei besuchten Aufbau- und Vertiefungsmodulare sind prüfungsrelevant.

(3) Das *2-Fach-Studium* Theaterwissenschaft umfasst in der Regel ein Studienvolumen von 22 SWS. Es besteht aus einem Aufbaumodul, zwei Vertiefungsmodulen und einem Examensmodul. Eines der drei besuchten Aufbau- und Vertiefungsmodulare ist prüfungsrelevant.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, aus den Schwerpunkten und Gegenstandsbereichen der M.A.-Phase im 9. Fachsemester in Absprache mit den prüfungsberechtigten Lehrenden des Instituts für Theaterwissenschaft ein Thema für die M.A.-Arbeit zu entwickeln, die bis zum Ende des 10. Fachsemesters fertig gestellt sein soll.

§ 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch die Vergabe von Kreditpunkten bescheinigt; die Zahl der Kreditpunkte ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Ferner wird eine Modulnote vergeben, sofern im Modul eine *größere* Studienleistung erbracht wurde.

(2) Kreditpunkte werden für den erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen erteilt, die in der Regel in Form von regelmäßiger Teilnahme und *kleineren* Leistungen (Teilnahmenachweis (TN)) nachgewiesen werden müssen. Durch *größere* Studienleistungen im Pro- oder Hauptseminar sowie durch die Klausur im Propädeutikum wird ein Leistungsnachweis (LN) erworben. Die Kriterien für die Leistungsbeurteilung und Kreditierung von Studienleistungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung festgelegt.

(3) *Kleinere* Studienleistungen können ein Referat, eine Moderation, ein Sitzungsprotokoll oder ein Thesenpapier sein. Weitere Formen *kleinerer* Studienleistungen können von den Lehrenden definiert werden. Die *kleineren* Studienleistungen, werden in der Regel nicht benotet.

(4) *Größere* Studienleistungen können in einem Pro- oder Hauptseminar oder in einem Grundkurs des Propädeutikums erbracht werden. Sie können eine schriftliche Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung in Kombination mit jeweils einem Referat, einer Moderation, einem Protokoll oder einem Thesenpapier sein. Größere Studienleistung können alternativ auch durch einer Klausur (120 Min., z. B. in Form eines Essays o. ä.) erbracht werden. Sie werden in der Regel *benotet*. Weitere Formen können von den Lehrenden definiert werden. Weiteres siehe unter Abs. (7) und (8).

(5) Wird in einem Modul eine größere Studienleistung erbracht, gilt die betreffende Note als Modulnote. Werden in einem Modul mehrere größere Studienleistungen erbracht, ergibt sich die Modulnote als gewichtetes Mittel der Einzelnoten. Dabei erfolgt die Gewichtung nach Maßgabe der Kreditpunktzahl.

(6) Benotungen erfolgen durch die Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) und nicht ausreichend (5,0). Notentendenzen können durch Erniedrigung bzw. Erhöhung um 0,3 angezeigt werden, wobei die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Wird eine Leistung als *nicht ausreichend* bewertet, ist dies der bzw. dem Studierenden gegenüber zu begründen und mit der Möglichkeit zur Nachbesserung zu verbinden.

(7) B.A.-Phase:

Im Propädeutischen Modul werden die beiden Grundkurse jeweils mit einer benoteten Klausur oder einer vergleichbaren benoteten prü-

fungsrelevanten Studienleistung abgeschlossen, für die ein LN erteilt wird.

In den Systematischen Modulen und den Weiterführenden Modulen sollen in der Regel sechs größere Studienleistungen erbracht werden. Die Teilnahme an den nicht durch einen LN abgeschlossenen Lehrveranstaltungen dieser Module muss mit einem TN nachgewiesen werden (d. h. durch die Erbringung der in den Lehrveranstaltungen verlangten *kleineren* Studienleistungen).

Bei der Bildung der Fachnote wird die halbstündige mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

Bis zum Abschluss der B.A.-Phase müssen im Fach Theaterwissenschaft insgesamt mindestens 65 Kreditpunkte erreicht sein. Die Zulassung zur B.A.-Prüfung setzt voraus, dass in diesem Fach mindestens 44 CP erreicht und 1 Prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen sowie mindestens 20 CP im Optionalbereich erreicht worden sind.

Studierende können in der B.A.-Prüfungsphase an Veranstaltungen im Rahmen des M.A.-Studiums teilnehmen. In diesem Zusammenhang erbrachte Studienleistungen werden gegebenenfalls für das M.A.-Studium anerkannt. Ein Anspruch auf einen M.A.-Studienplatz ist damit nicht verbunden.

(8) M.A.-Phase:

Im *1-Fach-Studium* sind im Aufbaumodul und in den beiden Vertiefungsmodulen *größere* Studienleistungen zu erbringen. Die Teilnahme an den nicht durch einen LN abgeschlossenen Lehrveranstaltungen dieser Module muss mit einem TN nachgewiesen werden. Eines der beiden Prüfungsrelevanten Module kann auch aus dem Ergänzungsbereich gewählt werden. Das Examensmodul kann kein Prüfungsrelevantes Modul sein.

Im *2-Fach-Studium* (vgl. § 1, Abs. (5)) sind in dem Aufbau- und einem der Vertiefungsmodulare *größere* Studienleistungen zu erbringen. Die Teilnahme an den nicht durch einen LN abgeschlossenen Lehrveranstaltungen dieser Module und denen des zweiten Vertiefungsmoduls muss mit einem TN nachgewiesen werden. Im Sinne studienbegleitender Prüfungsleistungen geht dabei die Bewertung eines Moduls in die M.A.-Endnote ein.

Bis zum Abschluss der M.A.-Phase müssen im *1-Fach-Studium* in den Modulen des Faches Theaterwissenschaft sowie im Ergänzungsbereich insgesamt 90 Kreditpunkte, im *2-Fach-Studium* in den Modulen des Faches Theaterwissenschaft insgesamt 45 Kreditpunkte erbracht werden. Bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung müssen im *1-Fach-Studium* mindestens 70 Kreditpunkte, im *2-Fach-Studium* mindestens 35 Kreditpunkte je Fach erbracht sein.

(9) In der B.A.-Prüfung werden 14 Kreditpunkte (8 für die B.A.-Arbeit, 6 für die mündliche Prüfung; gem GPO § 9 Abs. 3) erreicht, in der M.A.-Prüfung sind es 30 Kreditpunkte (20 für die M.A.-Arbeit und 10 für mündliche Prüfung und Klausur im 1-Fach-Studium bzw. 5 für die mündliche Prüfung im 2-Fach-Studium; gem. GPO § 9 Abs. 4), sofern die B.A.- bzw. M.A.-Arbeit im Fach Theaterwissenschaft geschrieben wird; ansonsten sind es entsprechend weniger.

(10) Im 2-Fach-Studium besteht die M.A. Prüfung aus einer M.A.-Arbeit in einem der beiden Fächer sowie einer mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in beiden Fächern. Im 1-Fach-Studium besteht die M.A.-Prüfung aus der M.A.-Arbeit, einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten sowie einer Klausur von vier Stunden Dauer. Bei der Bildung der Fachnote werden im 1-Fach-Studium beide Prüfungsleistungen sowie beide prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25% gewichtet. Im 2-Fach-Studium werden Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Module mit jeweils 50% gewichtet.

§ 10 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Für vollständig studierte und erfolgreich abgeschlossene Module erhalten die Studierenden Kreditpunkte. Die Anzahl der Kreditpunkte errechnet sich nach dem für das Modul erforderlichen Arbeitsaufwand, wobei je nach Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen differenziert wird. Die Kreditpunktzahl eines Mo-

duls ist die Summe der Kreditpunkte der betreffenden Einzelveranstaltungen des Moduls sowie der erbrachten Studienleistungen.

Universitätsprofessor

(3) Kreditpunkte für Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls werden nur nach erfolgreicher Teilnahme ausgegeben, d. h. entweder nach Erbringung der in den Veranstaltungen obligatorischen *kleineren* Studienleistungen oder nach dem Erwerb eines Leistungsnachweises durch eine *größere* Studienleistung (vgl. § 9 Abs. (3) und (4)). In der Regel werden Studienleistungen wie folgt kreditiert:

B.A.-Phase:

Propädeutisches Modul: insgesamt 18 CP
LN durch benotete Klausur oder vergleichbare prüfungsrelevante Studienleistung in jedem Grundkurs: 4 CP
LN durch *größere* Studienleistung: 4 CP
TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Systematisches Modul: 9 bzw. 12 CP
LN durch *größere* Studienleistung: 4 CP
TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Weiterführendes Modul: 9 bzw. 12 CP
LN durch *größere* Studienleistung: 4 CP
TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Theaterpraktisches Modul: 5 CP

M.A.-Phase:

Aufbaumodul: 12 CP
LN durch *größere* Studienleistung: 6 CP
TN durch *kleinere* Studienleistung: 3 bzw. 4 CP

Vertiefungsmodul: 12 bzw. 16 CP
LN durch *größere* Studienleistung: 6 CP
TN durch *kleinere* Studienleistung: 3 bzw. 4 CP

Examensmodul: 5 bzw. 8 CP
LN durch *größere* Studienleistung: 5 CP
TN durch *kleinere* Studienleistung: 2 bzw. 3 CP

Nähere Angaben zur Kreditpunktvergabe in den jeweiligen Modulen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen (vgl. § 5 Abs. (1)).

(4) Einmal erworbene Kreditpunkte bleiben erhalten. Sie verfallen auch bei einer längeren Studienunterbrechung nicht.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung und die fachspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/03 für das Fach Theaterwissenschaft im Rahmen des gestuften B.A./M.A.-Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2000/01 oder im Wintersemester 2001/02 für das Fach Theaterwissenschaft im M.A.-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind, können nach entsprechender Studienfachberatung in den gestuften B.A./M.A.-Studiengang wechseln.

§ 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fach-Bachelor-/Masterstudiengang (GPO) vom 7. 1. 2002 das Studium in dem Bachelor-/Masterfach Theaterwissenschaft.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom xx.xx.
Bochum, den xxx.
Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum